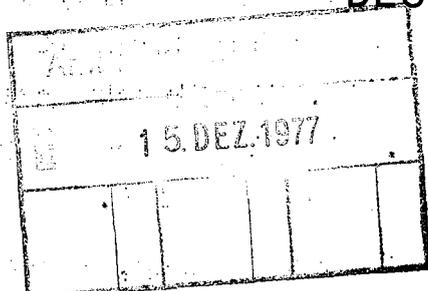




AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES  
DES KANTONS SOLOTHURN



VOM

2. Dezember 1977

Nr. 7283

I.

Im Zusammenhang mit der Ortsplanung und wegen des Ausbaues der Mittelbucheggbergstrasse in der Gemeinde Lütterswil hat das Bau-Departement aufgrund von § 11<sup>bis</sup> des kantonalen Gesetzes über das Bauwesen Strassen- und Baulinienpläne über das Kantonsstrassennetz ausarbeiten lassen.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 22. März - 22. April 1976 beim Kreisbauamt I in Solothurn und im Schulhaus (Gemeindezimmer) in Lütterswil. Innert der Einsprachefrist gingen elf Einsprachen ein; Einsprecher sind:

1. Einwohnergemeinde Lütterswil
2. Bähler-Zimmermann Klara, Hauptstrasse 9, Lütterswil
3. Trittibach-Lehmann Franz, Balmstrasse, Lütterswil
4. Trittibach Fritz, Landwirt, Lütterswil
5. Arni-Ruchti Hans, Balmstrasse, Lütterswil
6. Emch-Bisang Hans, Lütterswil
7. Arni-Emch Hans, Lütterswil
8. Erben des Fritz Trittibach, vertreten durch Bartlome-Trittibach Fritz, Lütterswil
9. Bieri Karl, Balmstrasse 33, Lütterswil
10. Spar- und Leihkasse Bucheggberg, Lütterswil
11. Moser-Lauper M., Balmstrasse, Lütterswil

Beamate des Bau-Departementes führten am 25. Mai 1976 die Einspracheverhandlungen in Lütterswil durch.

## II.

Die Einsprecher, ausser Nr. 1 (Einwohnergemeinde Lütterswil) und Nr. 7 (Arni-Emch Hans), sind Grundeigentümer in dem durch die Pläne berührten Gebiet der Gemeinde Lütterswil. Die Einwohnergemeinde vertritt öffentlich-rechtliche Interessen. Die Einsprachen wurden rechtzeitig eingereicht, weshalb auf sie einzutreten ist.

Die Einsprache Nr. 7 richtet sich gegen die Ortsplanung, weshalb sie dem Einwohnergemeinderat Lütterswil zur Behandlung überwiesen wurde.

## III.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Einsprache Nr. 1: Einwohnergemeinde Lütterswil

Der Vorschlag der Gemeinde, es sei die Mittelbucheggbergstrasse nach Norden zu verschieben, hätte zur Folge, dass das Restaurant "Bad" abgebrochen werden müsste. Nach Rücksprache mit der Kant. Denkmalpflege sollte dieses Gebäude unter allen Umständen erhalten bleiben. Aber auch aus finanziellen Gründen kann ein Abbruch kaum in Erwägung gezogen werden.

In der Zwischenzeit konnte dieses Problem mit der Gemeindebehörde bereinigt werden.

Wegen der bestehenden Auffahrt des Melbenackerweges und der projektierten neuen Einmündung der Quartierstrasse über GB Nr. 63 an der Balmstrasse konnte noch keine definitive Regelung getroffen werden. Diese Frage wird von der Gemeindebehörde im Rahmen der Ortsplanung zu lösen versucht, weshalb beide Einmündungen in die Balmstrasse von der vorliegenden Plangenehmigung ausgenommen werden. Der Plan wurde entsprechend abgeändert.

Dem zusätzlichen Begehren der Gemeinde, es sei die projektierte Breite der Balmstrasse von 7.00 m auf 6.00 m zu reduzieren, wurde stattgegeben.

Der Einsprache ist somit zum Teil entsprochen, im übrigen wird sie wegen der Begrenzung der Plangenehmigung an der Balmstrasse hinfällig.

Einsprache Nr. 2: Bähler-Zimmermann Klara  
Eigentümerin von GB Nr. 31

Einsprache Nr. 3: Trittibach-Lehmann Franz  
Eigentümer von GB Nr. 61

Einsprache Nr. 4: Trittibach Fritz  
Eigentümer von GB Nr. 34

Den Begehren um Anordnung einer Vorbaulinie bei den Gebäuden Nr. 9, 40 und 5 konnte entsprochen werden. Ferner wurde Frau Bähler zugesichert, dass die Terrassenmauer bei einem späteren Strassen- und Trottoirausbau nicht tangiert werde. Hierauf wurden alle drei Einsprachen zurückgezogen; sie sind daher abzuschreiben.

Einsprache Nr. 5: Arni-Ruchti Hans  
Eigentümer von GB Nr. 44

Herr Arni wehrt sich gegen die wegen des Strassen- und Trottoir- ausbaues notwendig werdende Landbeanspruchung. Auch werde die Auffahrt zur Heubühne durch das Näherrücken der Strasse verun- möglicht. Im weitem sei er mit der Aufhebung des Melbenackerweges als Fahrweg nicht einverstanden.

Dazu ist festzuhalten:

Die projektierte Breite der Balmstrasse wird von 7.00 m auf 6.00 m reduziert (siehe Einsprache Nr. 1), wodurch die Landbeanspruchung in einem erträglichen und zumutbaren Rahmen gehalten werden kann.

Die Anpassung der Auffahrt zur Heubühne an die neuen Strassen- verhältnisse ist zu gegebener Zeit im Detail zu studieren und mit dem Eigentümer abzusprechen. Die Anpassungs- und Entschädigungs- fragen bilden nicht Gegenstand des vorliegenden Plangenehmigungs- verfahrens, sondern sie sind in die Landerwerbsverhandlungen zu verweisen, welche unmittelbar vor dem Ausbau der Strasse durch- geführt werden.

Die Einsprache ist daher in diesen Belangen abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Nachdem die Planung betreffend den Melbenackerweg von der Genehmigung ausgenommen wird (siehe Einsprache Nr. 1), kann die Einsprache in diesem Punkte als hinfällig abgeschrieben werden.

Einsprache Nr. 6: Emch-Bisang Hans  
Eigentümer von GB Nr. 32

In Bezug auf die Gestaltung der Zufahrtsverhältnisse hat Herr Emch die Einsprache zurückgezogen. Der Eigentümer verlangt aber noch eine Vorbaulinie bei der Einfahrt von Gebäude Nr. 8. Grundsätzlich ist es aber so, dass Vorbaulinien nur unter bestimmten Voraussetzungen gewährt werden können, wie zum Beispiel bei ausbaufähigen Gebäudeteilen. Hier handelt es sich um eine Auffahrt zur Bühne in Gebäude Nr. 8, welche kürzlich im Zusammenhang mit dem Ausbau der Kreuzung Mittelbuecheggbergstrasse/Balmstrasse den neuen Strassenverhältnissen angepasst wurde, womit der Fortbestand dieser landwirtschaftlichen Auffahrt gewährleistet ist. Das Begehren der Vorbaulinie ist abzuweisen.

Einsprache Nr. 7: Arni-Emch Hans  
Eigentümer von GB Nr. 48

Die Einsprache bezieht sich auf die Ortsplanung und wurde daher an den Gemeinderat der Einwohnergemeinde Lüterswil zur Behandlung weitergeleitet. Der Einsprecher wurde hiervon schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Einsprache Nr. 8: Erben des Fritz Trittibach, vertreten durch  
Fritz Bartlome-Trittibach  
Eigentümer von GB Nr. 28

Mit dem Vertreter der Erbgemeinschaft konnte über den geplanten Umbau von Gebäude Nr. 18 sowie über die Gestaltung einer Parkplatzanlage und Regelung der Zu- und Wegfahrten eine Einigung erzielt werden, worauf die Einsprache zurückgezogen wurde; dieselbe ist als erledigt abzuschreiben.

Einsprache Nr. 9: Bieri Karl  
Eigentümer von GB Nr. 59

Das Tiefbauamt konnte mit dem Eigentümer eine Vereinbarung über die Regelung der Zufahrten und die Gestaltung der Anpassungen treffen, worauf Herr Bieri die Einsprache am 9. Mai 1977 schriftlich zurückzog. Die Einsprache ist als durch Rückzug erledigt abzuschreiben.

Einsprache Nr. 10: Spar- und Leihkasse Bucheggberg  
Eigentümerin von GB Nr. 35

Dem Begehren, bei dem mit dem Bankgebäude Nr. 69 verbundenen Garage- und Lagertrakt eine Vorbaulinie zu gewähren, konnte entsprochen werden. Hierauf wurde die Einsprache zurückgezogen; sie ist als erledigt abzuschreiben.

Einsprache Nr. 11: Frau M. Moser-Lauper  
Eigentümerin von GB Nr. 45

Bei den Gebäulichkeiten Nr. 34 und 35 wurde eine Vorbaulinie gezogen, worauf die Einsprache zurückgezogen wurde. Die Einsprache ist daher abzuschreiben.

#### IV.

Das Planverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Gegen die aufgrund der Einspracheverhandlungen abgeänderten Pläne bestehen keine begründeten technischen Einwendungen; sie sind daher zu genehmigen.

Es wird

#### beschlossen:

1. Die Strassen- und Baulinienpläne über das Kantonsstrassennetz (Blatt 1 Nr. 24.1033.1 und Blatt 2 Nr. 24.1033.2) in der Gemeinde Lüterswil werden genehmigt.
2. Die Einsprachen Nr. 1 und 7 werden als gegenstandslos abgeschrieben.

3. Die Einsprachen Nr. 5 und 6 werden abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
4. Vom Rückzug der Einsprachen Nr. 2, 3, 4, 8, 9, 10 und 11 wird Kenntnis genommen.
5. Für den Fall, dass mit den Grundeigentümern über den Erwerb des für den Strassen- und Trottoirausbau erforderlichen Landes keine gütliche Einigung zustande kommen sollte, ist das Expropriationsverfahren einzuleiten. Das Bau-Departement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Staatsschreiber:  
i.V.

*Hans Affolter*

Ausfertigungen:

Bau-Departement (3) fr  
Rechtsdienst des Bau-Departementes  
Kant. Tiefbauamt (5) mit je 2 genehmigten Plänen  
Kant. Amt für Raumplanung (2) mit 2 genehmigten Plänen  
Kreisbauamt I, 4500 Solothurn, mit 2 genehmigten Plänen  
Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4571 Lütterswil, mit 2 genehm. Plänen  
Amtsblatt (Publikation der Genehmigung, Ziff. 1)

Per EINSCHREIBEN an:

Frau Bähler-Zimmermann Klara, Hauptstrasse 8, 4571 Lütterswil  
Trittibach-Lehmann Franz, Balmstrasse, 4571 Lütterswil  
Trittibach Fritz, Landwirt, 4571 Lütterswil  
Arni-Ruchti Hans, Balmstrasse, 4571 Lütterswil  
Emch-Bisang Hans, 4571 Lütterswil  
Arni-Emch Hans, 4571 Lütterswil  
Bartlome-Trittibach Fritz, 4571 Lütterswil (2)  
Bieri Karl, Balmstrasse 33, 4571 Lütterswil  
Spar- und Leihkasse Bucheggberg, 4571 Lütterswil  
Frau M. Moser-Lauper, Balmstrasse, 4571 Lütterswil